



Sankt Augustin, 4.5.2022

Laufende Nummer: 9/2022

Regelungen des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Studium und Lehre in der Fassung der 8. Änderung - Beschluss des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 03. Mai 2022

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Regelungen
des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie
gestellten Herausforderungen in Studium und Lehre
in der Fassung der 8. Änderung vom 3. Mai 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Änd. des HochschulG und des KunsthochschulG vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1209a, 1210a), in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2022 (GV.NRW. S. 353) hat das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgenden Regelungen erlassen:

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Anpassung des Lehr- und Studienbetriebs an die sich mit Blick auf die Corona-Epidemie ergebenden Herausforderungen, um für alle Studiengänge der Hochschule einen rechtskonformen Rahmen für die Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs zu schaffen.

Sie dienen zudem der Sicherung und Vertiefung des im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritts hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form.

Diese Regelungen betreffen nur den Regelungsbedarf der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Sie regeln insbesondere nicht die infektionsrechtliche Zulässigkeit des Lehr- und Prüfungsbetriebs, welcher in physischer Anwesenheit der an diesem Betrieb teilnehmenden Personen durchgeführt werden soll; dies ist gesondert geregelt.

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1. Die Bestimmungen dieser Regelungen gehen widersprechenden Bestimmungen in Hochschulordnungen und Prüfungsordnungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vor. § 13 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- 1.2. Soweit in diesen Regelungen nichts anderes bestimmt ist, erstrecken sich die Regelungen auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- 1.3. Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Regelungen getroffen werden, sind den Studierenden an geeigneter Stelle (etwa Internetseite des Fachbereichs / des zuständigen Prüfungsausschusses / des Studierendensekretariats) unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen.

2. Einschreibung

- 2.1. Wird die Prüfung eines/einer Studierenden aus der Prüfungsperiode des Sommersemester 2022, mit der das Studium hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie in das Wintersemester 2022/23 bis einschließlich 30.09.2022 verschoben, so muss er/sie für die Abnahme dieser Prüfung in diesem Wintersemester nicht mehr eingeschrieben sein. Besteht der/die Studierende die entsprechende Prüfung aus der Prüfungsperiode des Sommersemesters 2022 nicht, so kann er/sie sich für das Wintersemester 2022/23 rückwirkend zurückmelden. Verschobene Praxissemester als letzte Prüfungsleistung sind von der vorgenannten Regelung ausgeschlossen. Satz 1 gilt entsprechend in den übrigen Fällen des § 7 Abs. 3 S. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, insbesondere auch im Falle eines Hochschulwechsels an eine andere Hochschule. Nähere Einzelheiten zur weiteren Vorgehensweise gibt die Hochschule auf der Internetseite des Studierendensekretariats bekannt.
- 2.2. Ziffer 2.1. gilt bis zum Ende der Prüfungsperiode des Sommersemesters 2022. Ziffer 2.1., Satz 2 bleibt unberührt.

3. Lehrveranstaltungen

- 3.1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sommersemester 2022 im Regelfall in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen).
- 3.2. Der/die jeweilige Dekan/in kann in begründeten Einzelfällen in Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrenden bestimmen, dass geeignete Lehrveranstaltungen probeweise ausschließlich in digitaler Form durchgeführt werden, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet.
- 3.3. Soweit nach Feststellung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW das Infektionsrecht oder die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen nicht mehr zulassen, dass die Lehrveranstaltungen der Hochschule überwiegend in Präsenz durchgeführt werden, können Lehrveranstaltungen, insbesondere mit hohen Teilnehmerzahlen, die bis dahin als Präsenzlehrveranstaltung durchgeführt wurden, ab dem Zeitpunkt der Feststellung in digitaler Form durchgeführt werden.
 - 3.3.1. Lehrveranstaltungen können, soweit nach Ziffer 4.1 zulässig bzw. nach Ziffer 4.4. erforderlich, unter Verwendung von Informations- und Kommunikationssystemen durchgeführt werden. Zweck der Lehre via Videokonferenz ist die Förderung der wissenschaftlichen Lehre u.a. auch das wissenschaftliche Gespräch, Interaktion und aktive Teilnahme der Studierenden. Als Videokonferenzsystem für die Lehre sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bezieht sich ausschließlich auf Login-Daten und Daten, welche für eine Durchführung der Veranstaltung unter Verwendung von Informations- und Kommunikationssystemen technisch notwendig und erforderlich sind. Eine allgemeine Verpflichtung zur Bild- und Tonteilnahme für Studierende besteht grundsätzlich nicht. Es ist auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzzinformationen und die Datenschutzerklärung der Hochschule hinzuweisen.

- 3.3.2. Lehrveranstaltungen mit aktiven Bild- und Tonbeiträgen der Studierenden können unter Einholung einer informierten ausdrücklichen und freiwilligen Einwilligung der Studierenden unter Hinweis auf ausbleibende Folgen bei der Nichterteilung der Einwilligung aufgezeichnet werden. Der Aufzeichnungsvorgang muss für jeden Studierenden klar ersichtlich sein und vor Einschaltung muss explizit darauf hingewiesen werden. Jegliche Hinweise haben klar, verständlich und hinreichend konkret formuliert zu erfolgen. Zudem ist auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung der Hochschule hinzuweisen. Es sind für die Gewährleistung der Chancengleichheit und der Freiwilligkeit der Einwilligung Alternativen für eine Beteiligung an der aufgezeichneten Lehrveranstaltung anzubieten (z.B. Chatfunktion, deren Inhalt nicht aufgezeichnet werden darf).

4. Online-Prüfungen

- 4.1. Im Sommersemester 2022 sollen Hochschulprüfungen, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Prüfungsordnungen, in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden.
- 4.2. Der/die jeweilige Dekan/in kann in begründeten Einzelfällen in Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrenden bestimmen, dass Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Bei der Durchführung ist dafür Sorge zu tragen, dass der unter den Bedingungen der Epidemie geltende Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird.
- 4.2.1. Vor Beginn der Online-Prüfung ist die Identifikation oder Authentifikation des Prüfungskandidaten sicherzustellen. Die Identifikation erfolgt grundsätzlich durch ein gültiges Legitimationspapier mit Lichtbild, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder ein sonstiges geeignetes Authentifizierungsverfahren. Der Prüfling versichert an Eides statt, dass er/sie die zu prüfende Person ist und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Näheres können die zuständigen Prüfungsausschüsse regeln.
- 4.2.2. Die Studierenden sollen vor der Online-Prüfung die Gelegenheit erhalten, das System, die Umgebungsmodalitäten und Ausstattung zu erproben.
- 4.2.3. Um bei Online-Prüfungen auf Distanz eine validere, die Prüfungszeit andauernde, Identifikation zu gewährleisten und Täuschungsversuche sowie Täuschungshandlungen während einer Online-Prüfung zu unterbinden und aufzudecken, können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht), soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Hierdurch wird u.a. der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung sichergestellt und gewahrt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so zu gestalten, dass sowohl die Privatsphäre als auch der Persönlichkeitsschutz der Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten und erforderlichen Kontrollzwecken eingeschränkt werden. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie dafür Sorge zu tragen haben, dass Bilder und Töne Dritter Personen nicht übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Prüfung unter Videoaufsicht oder eine anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist nicht zulässig. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifikation verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

- 4.2.4. Für die Online-Prüfungen mit Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identifikation und die Videoaufsicht. Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zum Zeitpunkt der Anmeldung klar, verständlich und hinreichend konkret formuliert zu informieren. Diese Information betrifft die verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Zweck der Verarbeitung dieser sowie den Zeitpunkt der Löschung, die technischen Anforderungen an elektronische Videokonferenzsysteme insbesondere Mindestanforderungen der Bild- und Tonübertragung für Videokonferenzen und Videoaufsicht, die organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Online-Prüfung und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht. Auch etwaige Folgen einer Nichtteilnahme (z.B. alternative Prüfungsmöglichkeiten sowie deren mögliche Umstände; kein Verlust des Prüfungsanspruchs; ggf. Verzögerung des Studienabschlusses; Möglichkeiten, zur Vermeidung einer Verzögerung) müssen genauer erläutert werden.
- 4.3. Insbesondere mündliche Prüfungen können als Online-Prüfung per Videokonferenz durchgeführt werden. Als Videokonferenzsystem für Prüfungen stellt die Hochschule WebEx zur Verfügung. Auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung ist hinzuweisen. Prüfungen können auch an anderen Standorten sowie mit Unterstützung durch Dritte abgenommen werden.
- 4.4. Technische Störungen bei Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation, die die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu ihren Lasten. Soweit ein Prüfling technische Störungen als Mängel im Prüfungsverfahren geltend machen will, muss er diese unverzüglich durch Mitteilung gegenüber dem Prüfer/der Prüferin sowie gegenüber dem/der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich oder per Mail anzeigen.

5. Prüfungen

- 5.1. Soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegt ist, dass ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist/sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der betroffenen Studierenden von diesen Voraussetzungen ganz oder teilweise absehen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erbracht werden konnten. In geeigneten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss diese Voraussetzungen auch für alle Studierenden des Studiengangs aussetzen.
- 5.2. Mit einem Verzicht auf das Erfordernis einer bestimmten Leistung als Voraussetzung nach Ziffer 5.1. geht nicht der Verzicht auf die Erbringung der Leistung als solcher einher. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt werden oder nachgeholt werden muss.
- 5.3. Befindet sich ein Studierender aufgrund der Vorschriften der §§ 14 bis 17 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Quarantäne, ohne dass sie oder er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie oder er als prüfungsunfähig erkrankt. Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung auf Distanz möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der oder des Studierenden.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 7.1. Diese Regelungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.
- 7.2. Diese Regelungen treten am 1. Oktober 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rein-Sieg vom 3. Mai 2022.

i.V. Angela Fischer
Kanzlerin